



Federführung: Ratsbüro
Beteiligte(r): Fachbereich Jugend und Soziales

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Gailus
Telefon: 02521 29-144

2017/0287
öffentlich

Änderung der Zusammensetzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum
28.11.2017 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Für den Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien werden bestellt:

- als Vertreterin der evangelischen Kirche,
Jennifer Schäfer, Weststraße 49, als beratendes Mitglied,
- als Vertreterinnen des Jugendamtselternbeirates,
Olga Vogt, Sudhoferweg 34, als beratendes Mitglied und
Kerstin Niellies, Zur Goldbreite 86, als stellvertretendes beratendes Mitglied.

Kosten/Folgekosten

Die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld von derzeit 26,20 Euro pro Sitzungsteilnahme.

Ratsmitglieder erhalten neben der pauschalen Aufwandsentschädigung kein zusätzliches Sitzungsgeld.

Die Kosten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gremien werden in der Regel von der jeweiligen Organisation getragen, für die das Gremium tätig wird.

Finanzierung

Die Ausgaben für Sitzungsgelder werden aus dem Produktkonto 010201.542100 – Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten – gedeckt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Zusammensetzung der Mitglieder des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familie richtet sich nach §§ 4 und 5 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

Die Regelungen spiegeln sich in § 4 Satzung für das Jugendamt der Stadt Beckum.

Die Bestellung der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter erfolgt auf der Grundlage von § 50 Absatz 3 Satz 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Die Bestellung beratender Mitglieder erfolgt gemäß § 58 Absätze 1, 3 und 4 in Verbindung mit § 50 Absatz 1 GO NRW. Die Wahl in sonstige Gremien erfolgt gemäß § 50 Absatz 4 Satz 3 GO NRW.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

Erläuterungen

Laut § 5 Absatz 1 Nummer 7 und Nummer 9 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes gehört je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche und eine Vertretung aus dem Jugendamtseleternbeirat als beratendes Mitglied dem Jugendhilfeausschuss an.

§ 4 Absatz 4 Buchstabe g Satzung für das Jugendamt der Stadt Beckum führt dazu aus, dass die Vertretung nach Nummer 7 von den örtlichen Kirchengemeinden in Beckum bestellt werden.

Bislang war Thomas Schlinkmann von der evangelischen Kirchengemeinde Beckum als beratendes Mitglied bestellt. Laut Mitteilung der Kirchengemeinde vom 14. November 2017 scheidet Thomas Schlinkmann aus dem Gremium aus. Mit Beschluss des Presbyteriums der evangelischen Kirchengemeinde Beckum vom 13. November 2017 wird Jennifer Schäfer, wohnhaft Weststraße 49 in Beckum zur Nachfolge bestellt.

Laut § 4 Absatz 4 Buchstabe i Satzung für das Jugendamt der Stadt Beckum gehört der Vorsitz des Jugendamtseleternbeirates, der vom Jugendamtseleternbeirat gewählt wird, dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien als beratendes Mitglied an. Die Wahlen zum Jugendamtseleternbeirat finden jährlich statt.

In der Versammlung der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen am 18. Oktober 2017 wurde die bisherige stellvertretende Vorsitzende, Olga Vogt, zur Vorsitzenden des Jugendamtseleternbeirates gewählt. Ihre Vorgängerin, Maike Otte, ist ausgeschieden. Neue stellvertretende Vorsitzende des Jugendamtseleternbeirates ist Kerstin Niellies

Aufgrund der Wahl ist Nachfolgeregelung erforderlich. Olga Vogt wird als beratendes Mitglied, Kerstin Niellies als stellvertretendes beratendes Mitglied für den Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien als Vertreterin des Jugendamtseleternbeirates vorgeschlagen.

Das Stimmrecht des Bürgermeisters ist gemäß § 40 Absatz 2 Satz 5 GO NRW in den Fällen des § 50 Absatz 3 GO NRW ausgeschlossen (Umbesetzung der Ausschüsse).

Demgegenüber ist er bei Bestellung beratender Mitglieder nach § 50 Absatz 1 GO NRW sowie Wahlen nach § 50 Absatz 4 GO NRW (sonstige Gremien) stimmberechtigt.

Anlage(n):

ohne